

Bekanntmachung

Bekanntmachung zur formellen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) - Veröffentlichung des Planentwurfs der

1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Gemeinde Treplin

einschließlich Begründung, Umweltbericht und Anlagen

Planungsanlass

Ein Vorhabenträger für die Projektierung und den Bau von Windenergieanlagen (WEA) möchte im östlichen Teilbereich des Gemeindegebietes der Gemeinde Treplin drei WEA errichten. Das Umfeld des Plangebietes ist bereits durch mehrere WEA im Bestand geprägt. Insbesondere durch den Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Treplin (sTFNP Windenergie) ist seit seiner Bekanntmachung bzw. Wirksamkeit im Jahr 2022 das Bauplanungsrecht für drei bereits bestehende Anlagen im Gemeindegebiet vorbereitet worden. Mit dem daraus entwickelten Bebauungsplan „Windpark Treplin“ besteht mithin verbindliches Bauplanungsrecht.

Der genannte Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ soll für die Errichtung von drei weiteren WEA geändert werden.

Die 1. Änderung des sTFNP erfolgt ferner im Zusammenhang mit Änderungen an den Zielen der Raumordnung bzw. Regionalplanung. Der in Aufstellung befindliche Sachliche Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree (TRP EE) vom Juni 2025 (2. Entwurf) legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung (VR WEN) als Ziele der Raumordnung fest. Mit dem 2. Entwurf des Teilregionalplans wurde ebenfalls die Flächenkulisse des Vorranggebietes Windenergienutzung Nr. 28 Wulkow-Booßen als Ziel 1 des TRP EE (welche u. a. Flächen der Gemarkung Treplin umfasst) vergrößert.

In Anpassung an die verbindlichen Ziele der Raumordnung (gem. § 3 Absatz 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz) erfolgt mittels der 1. Änderung des sTFNP Windenergie die Darstellung einer Sonderbaufläche „Vorranggebiet Windenergie“ welche mit der Flächenkulisse des Vorranggebietes Windenergienutzung Nr. 28 Wulkow-Booßen des TRP EE, nach Prüfung und Anpassungen von standort- und einzelfallbedingten Kriterien, zusammenfällt.

Planziel

Die Gemeinde Treplin beabsichtigt, durch die 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ das verbindliche Bauplanungsrecht (mittels Änderung des Bebauungsplans) für drei geplante Windenergieanlagen vorzubereiten. Das 1. Änderungsverfahren des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ erfolgt daher parallel zum 1. Änderungsverfahren des Bebauungsplans „Windpark Treplin“.

Das 1. Änderungsverfahren des sTFNP Windenergie hat zum Ziel, den Zielvorgaben der Raumordnung, d. h. Regionalplanung an Flächen für die Windenergie an Land bzw. mit der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu entsprechen.

Mit der raumordnerischen Festlegung von VR WEN soll das, für die Region Oderland-Spree nach Artikel 1 des Brandenburgisches Flächenzielgesetz (BbgFzG) maßgebliche regionale Teilflächenziel (Flächenbeitragswert von mindestens 1,8 % bis spätestens 31. Dezember 2027 gemäß des Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) für die Windenergie an Land erreicht werden.

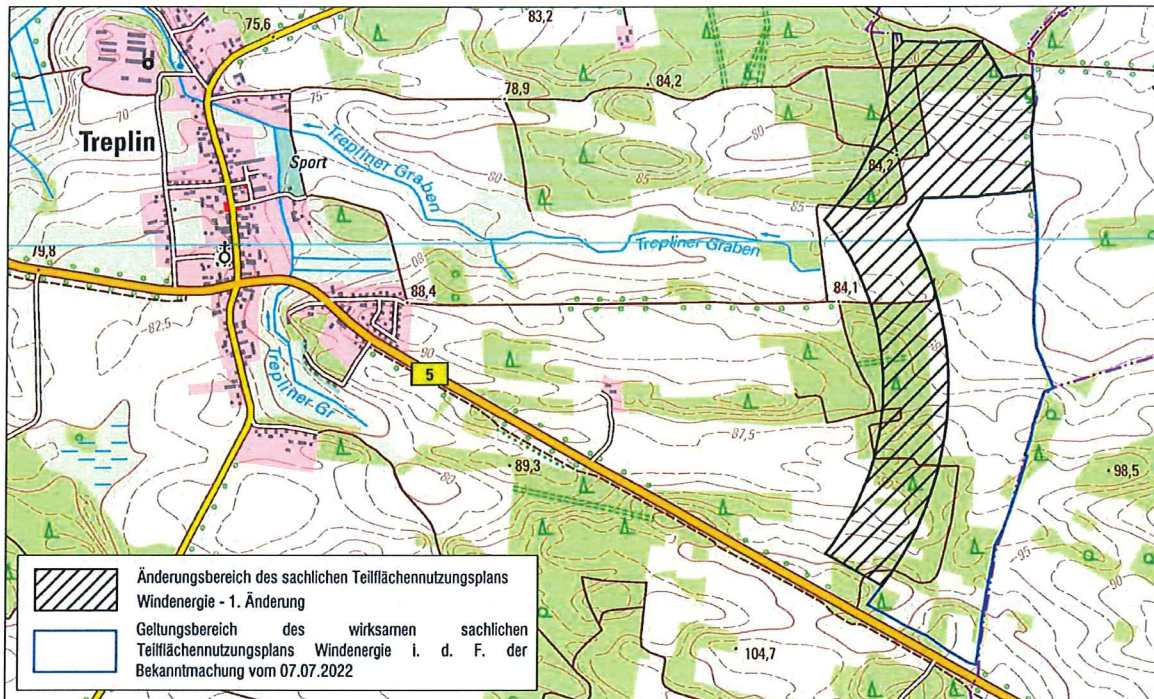
Im Rahmen der 1. Änderung des sTFNP Windenergie wird ebenfalls ein Umweltbericht zur Berücksichtigung der Belange von Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltschutz sowie der zur Beurteilung der Auswirkungen und Wechselwirkungen erarbeitet.

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch bzw. die menschliche Gesundheit, werden ebenfalls fachgutachterlich die bestehenden sowie zusätzlichen Belastungen durch Schallimmissionen sowie die optischen Immissionen wie zum Beispiel Schattenwurf geprüft und in entsprechenden Prognoseberichten dargelegt.

Plangebiet

Der Änderungsbereich der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie befindet sich am östlichen Rand der Gemeinde Treplin. Der Änderungsbereich schließt unmittelbar nördlich und westlich der Geltungsbereichsgrenze des zugrundeliegenden wirksamen Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie von 2022 an.

Der Änderungsbereich stellt derzeit unbebaute Freiflächen dar und wird für landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Zwecke genutzt. Zudem befinden sich innerhalb des Änderungsbereiches Wegeflächen, d. h. Wald- und Feldwege.



Planverfahren

Die 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie wird im Regelverfahren mit frühzeitiger und formeller Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und 2 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Parallel zu dieser 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans erfolgt gem. § 8 Abs. 3 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Treplin hat in ihrer Sitzung am 08.05.2023 das Planverfahren zur 1. Änderung des rechtskräftigen Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Gemeinde Treplin vom 07.07.2022 (Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt) beschlossen (Beschluss Nr.: 05-05/2023).

Der Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Treplin zur 1. Änderung des rechtskräftigen Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Gemeinde Treplin ist im Amtsblatt für das Amt Lebus vom 15.06.2023 (32. Jahrgang – Nr. 06) öffentlich bekannt gemacht worden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB am Planvorentwurf, wurde vom 05.02.2024 bis einschließlich 11.03.2024 durchgeführt. Im Amtsblatt für das Amt Lebus vom 29.01.2024 (33. Jahrgang 02/2024) wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 29.12.2023 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt.

Die eingegangenen Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit wurden

geprüft und vollständig tabellarisch erfasst. Die vorgebrachten öffentlichen und privaten Belange wurden gegeneinander sowie untereinander gerecht im Rahmen der Abwägung abgewogen. Der Umgang mit den vorgebrachten Belangen gemäß den abgegebenen Stellungnahmen bzw. die Abwägungsergebnisse wurden von der Gemeindevertretung der Gemeinde Treplin in ihrer Sitzung am 30.06.2025 beschlossen. Die einzelnen relevanten Abwägungsergebnisse wurden in den Planentwurf eingearbeitet.

In der Zeit der Bearbeitung des Planentwurfs zur 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie wurde im Sommer 2025 der 2. Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energie“ Oderland-Spree (Raumordnungsplan) der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree beschlossen.

Für den 2. Entwurf wurde die Flächenkulisse des Ziel 1 des TRP EE – Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 28 Wulkow-Booßen (welche u. a. Flächen der Gemarkung Treplin umfasst) vergrößert. Hierdurch sollen die gesetzlichen Vorgaben bzw. erforderlichen Flächenbeitragswerten für die Windenergie an Land im Land Brandenburg gem. des sog Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) i. v. m. Brandenburgischen Flächenzielgesetz (BbgFzG) erreicht werden.

Infolge dieser Änderung plant der Vorhabenträger für Windenergieanlagen die Errichtung von drei WEA im Vorranggebiet Windenergienutzung für den Teilbereich der Gemarkung Treplin. Mit dem Planvorentwurf bzw. mit dem Aufstellungsbeschluss zur Änderung des sTFNP war entsprechend des damaligen Entwurfs des TRP EE eine Windenergieanlage in Planung. Der Geltungsbereich/Änderungsbereich des Planentwurfs der 1. Änderung sTFNP Windenergie ist in Anpassung an die Ziele der Raumordnung, d. h. Regionalplanung bzw. für die Vorbereitung von Planungsrecht für zwei weitere WEA erweitert worden.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Treplin hat daraufhin ebenfalls in ihrer Sitzung am 30.06.2025 die Anpassung des Geltungsbereiches im laufenden vorbereitenden Bauleitplanverfahren zur 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Gemeinde Treplin befürwortet. Ferner wurde beschlossen, dass der Planentwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Gemeinde Treplin gemäß §1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst wird, um die gemeindliche und die raumordnerische Ausweisung der Flächenkulisse für Windenergieanlagen an Land in Übereinstimmung zu bringen.

Belange des Natur- und Umweltschutzes

Entsprechend den baugesetzlichen Bestimmungen für das Regelverfahren, wurde im Planverfahren zur 1. Änderung des sTFNP Windenergie eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt sowie ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung erstellt, um die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes sowie zur Beurteilung der Auswirkungen und Wechselwirkungen zu berücksichtigen. Der Umweltbericht wurde um ein aktualisiertes artenschutzrechtliches Fachgutachten und weitere Fachgutachten zur Beurteilung der Auswirkungen ergänzt.

Folgende umweltbezogenen Stellungnahmen zu den einzelnen Schutzgütern aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB liegen vor:

- Stellungnahme eines Bürgers (Schutzgut: menschliche Gesundheit, menschliche Gesundheit, Tiere, Landschaft)
- Landkreis Märkisch-Oderland (Schutzgut: Natur, Landschaft, Wasser, Boden, menschliche Gesundheit, Fläche, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt)
- Landesamt für Umwelt (Schutzgut: Wasser, menschliche Gesundheit)
- Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Schutzgut: menschliche Gesundheit)
- Brandenburgisches Landesdenkmalamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (Schutzgut: Kulturelles Erbe)
- Landesbetrieb Forst Brandenburg (Schutzgut: Pflanzen, biologische Vielfalt)
- Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Fürstenwalde und Umland (Schutzgut: Wasser)

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schutzgut: menschliche Gesundheit)

Folgende umweltbezogenen Informationen zu den einzelnen Schutzgütern aus den Planunterlagen zum Planentwurf liegen vor:

- Umweltbericht (Schutzgut: Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, kulturelles Erbe, menschliche Gesundheit, Tiere, Wechselwirkungen zw. Schutzgütern)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Schutzgut: Tiere – Fledertiere, Avifauna, Reptilien, Insekten)
- Avifaunistisches Gutachten (Schutzgut: Tiere – Brutvögel, Zug- und Rastvögel, Horsterfassung)
- Horstbesatzkontrolle (Schutzgut: Tiere – Horsterfassung)
- Fledermausgutachten (Schutzgut: Tiere – Quartiererfassung)
- Schallimmissionsprognose nach TA Lärm (Schutzgut: menschliche Gesundheit – Schallimmissionsprognose für WEA)
- Schattenwurfprognose (Schutzgut: menschliche Gesundheit – Prognose optische Immissionen durch Schattenwurf)
- Eisfallgutachten (Schutzgut: menschliche Gesundheit – Risikoermittlung Tötungsrisiko Eisfall)

Formelle Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Treplin hat in ihrer Sitzung am 03.11.2025 den Planentwurf (Stand 08.10.2025) der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Gemeinde Treplin bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Darstellungen (Teil B) sowie die Begründung nebst Umweltbericht und deren jeweilige Anlagen gebilligt. Ferner wurde beschlossen, den Planentwurf zur formellen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichen.

Veröffentlichungsfrist

Der Planentwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Gemeinde Treplin bestehend aus:

- Planzeichnung (Teil A) und textlichen Darstellungen (Teil B) einschließlich der dazugehörigen Begründung inklusive Anlage (Stand: 08.10.2025),
- Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung (Stand 16.09.2025) inklusive aller Anlagen

sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i. v. m. § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

ab dem 12.01.2026 bis einschließlich 13.02.2026

auf der Homepage des Amtes Lebus unter:

<https://www.amt-lebus.de/> unter dem Pfad: Start/Verwaltung/Bekanntmachungen

sowie auf dem zentralen Internetportal des Landes Brandenburg unter:

<https://bb.bauleitplanung-online.de/>

veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen, in Form einer öffentlichen Auslegung als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit im oben genannten Zeitraum im Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung (Amt Lebus), Breite Straße 1, 15326 Lebus, Zimmer 118 zu den Sprechzeiten:

Montag	8:00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15:30 Uhr
Dienstag	8:00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15:30 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr – 12.30 Uhr und 13.30 Uhr – 15:30 Uhr
Freitag	8:00 Uhr – 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. 033604 / 44565 auch außerhalb dieser Zeiten, zur Verfügung gestellt.

Während dieser Auslegungsfrist kann jedermann Auskunft über die Inhalte der Planung während der o. g. Sprechzeiten des Amtes erhalten.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden von der formellen Beteiligung der Öffentlichkeit am Planentwurf unterrichtet.

Abgabe von Stellungnahmen

Während dieser Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen mit Anregungen, Bedenken und Hinweise zum Planentwurf einreichen.

Die Stellungnahmen sind schriftlich dem Amt Lebus per E-Mail an k.bittelmann@amt-lebus.de abzugeben. Ferner ist es möglich bei Bedarf die Stellungnahmen zum Planentwurf während der o. g. Sprechzeiten des Amtes auch zur Niederschrift vorzubringen oder per Post an das Amt Lebus – Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung, Breite Straße 1, 15326 Lebus einzureichen.

Hinweis

Verspätet bzw. nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Gemeinde Treplin unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Datenschutzinformation

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zuge der öffentlichen Auslegung erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz.

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Lebus, den 08.12.2025



Bartsch
Amtdirektor

Anlage:
Übersichtskarte mit der Darstellung des Änderungsbereichs

